

REGLEMENT ÜBER DIE STELLENBEWIRTSCHAFTUNG

Der Grosse Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, in Ausführung von Artikel 19 Absatz 14 des Organisationsreglementes,

beschliesst:

1. Gegenstand

Die Stellen der Gesamtkirchgemeinde, umfassend die staatlichen, die hauptamtlichen und die nebenamtlichen Stellen, werden mittels eines Stellenpunktsystems bewirtschaftet.

2. Zweck

Die Stellenbewirtschaftung soll den Personalbestand, ausgedrückt in Stellenpunkten, durch Ausschöpfung oder Umlagerung der bestehenden Stellenkapazität stabilisieren. Den einzelnen Kirchgemeinden soll die grösstmögliche Freiheit im flexiblen und gezielten Einsatz des Personals innerhalb des zugeteilten Stellenpunktkontingents ermöglicht werden. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach Besoldungsordnung I (hauptamtlich) oder Besoldungsordnung II (nebenamtlich).

3. Stellenpunkte

Der Kleine Kirchenrat ordnet den staatlichen, den hauptamtlichen sowie den nebenamtlichen Stellen nach einheitlichen Grundsätzen (kostenentsprechende Stellenwerte nach der massgebenden Besoldungsordnung) Stellenpunkte zu.

4. Stellenkontingente

Der Grosse Kirchenrat stellt die für die Gesamtkirchgemeinde geltende Summe von Stellenpunkten fest und ordnet jeder Kirchgemeinde, dem Dekanat Bern-Stadt, dem Wohnheim Froberg und der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde (Verantwortungsbereiche) ein bestimmtes Stellenpunktkontingent zu.

Innerhalb der zugeteilten Stellenpunktkontingente je Verantwortungsbereich können die Stellen den konkreten Erfordernissen entsprechend gebildet werden.

Die mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gültige Summe der Stellenpunkte und die Stellenpunktkontingente je Verantwortungsbereich sind im Anhang aufgeführt.

5. Änderung der Summe der Stellenpunkte

Die Kompetenz des Grossen und des Kleinen Kirchenrates zur Schaffung wie Aufhebung von haupt- beziehungsweise nebenamtlichen Stellen bleibt gewahrt. Wird eine Stelle aufgehoben oder eine neue bewilligt, verändert sich die Summe der Stellenpunkte entsprechend. Neue Stellen sollen nur dann geschaffen werden, wenn das System der Stellenbewirtschaftung keine andere Möglichkeit zulässt.

Schafft der Kleine Kirchenrat neue ständige nebenamtliche Stellen, dürfen diese, bis zur Genehmigung der entsprechend erweiterten Summe der Stellenpunkte durch den Grossen Kirchenrat, im Kontingent nicht frei verwendet werden. Die Anpassung der Summe der Stellenpunkte ist jeweils mit dem nächsten Budget genehmigen zu lassen.

6. Periodische Überprüfung

Die Summe der Stellenpunkte und die Zuteilung der entsprechenden Stellenpunkt-kontingente je Verantwortungsbereich wird periodisch auf die Übereinstimmung mit den Aufgaben, der Organisation und den finanziellen Mitteln überprüft.

Der Kleine Kirchenrat berichtet mindestens einmal pro Amtsperiode über die Erfahrungen und stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung.

Die Verantwortungsbereiche können begründete Anträge auf Stellenschaffungen stellen sowohl für ihren wie auch für andere Bereiche.

7. Ausführungsbestimmungen

Der Kleine Kirchenrat erlässt gestützt auf dieses Reglement Ausführungsbestimmungen, insbesondere über das Verfahren bei Stellenaufteilungen, -umwandlungen und -verschiebungen, sowie über die Kontrolle des Stellenbewirtschaftungssystems.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde vom Grossen Kirchenrat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1994 genehmigt.

ROEMISCH-KATHOLISCHE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
BERN UND UMGEBUNG

GROSSER KIRCHENRAT

Der Präsident



Dr. V. Amberg

Der Verwalter



J. v. Schroeder

ANHANG: Summe der Stellenpunkte/Stellenpunkt-kontingente je Verantwortungsbereich
(wird nach Bedarf angepasst)